



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12.03.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2009

✱

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2009

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2009

✱

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Waldthurn (Verbandssatzung)

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Alfred Nachtmann aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 4. März 2009 im 79. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von April 1944 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Mai 1990 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt. Hier war Herr Nachtmann zunächst als Sachbearbeiter und ab März 1952 als Buchhalter in der Kreiskasse eingesetzt. Herr Nachtmann hat die ihm während seiner 46jährigen Dienstzeit übertragenen Aufgaben stets korrekt und zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgeführt. Er hat sich durch sein ruhiges und besonnenes Wesen ausgezeichnet und war bei seinen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 9. März 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 395.000,00 € |
|--------------------------------------|--------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 50.000,00 € |
|--------------------------------------|-------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

| | |
|--|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage), | 309.000,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage) | 0,00 € |

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf
festgesetzt. 309.000,00 €

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2008) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2008 besuchten, beträgt 311 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbands-
schüler auf
festgesetzt. 993,5691 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.01.2009 Nr. 21-941-7/2009 festge-
stellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs.
KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17.02.2009
Grundschulverband
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

* * *

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 469.800,00 € |
|--------------------------------------|--------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 50.000,00 € |
|--------------------------------------|-------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

| | |
|--|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage), | 393.000,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage) festgesetzt. | 0,00 € |

Die Schulverbandsumlage wird somit auf
festgesetzt. 393.000,00 €

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BayschFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2008) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2008 besuchten, beträgt 169 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbands-
schüler auf 2.325.4438 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.01.2009 Nr. 21-941-8/2009 festge-
stellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs.
KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang
im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17.02.2009
Hauptschulverband
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.**

**I.
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 495.000 EURO

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 0 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 367.080 EURO festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 EURO festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2008 von insgesamt 322 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt**
im **Vermögenshaushalt**

**1.140 EURO und
0 EURO.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 23.02.2009

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Lehr
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 11.02.2009 Nr. 21-941-25/2009 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 23.02.2009

gez.

Lehr

Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Pleystein
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

| | |
|---|--------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 420.588,00 € |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 26.577,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 342.183,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 220 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.555.3773 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 26.577,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 220 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 120,8045 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 05.02.2009 Nr. 21-941-22/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Pleystein, den 12. Februar 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PLEYSTEIN

Walbrunn
Gemeinschaftsvorsitzender
und Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Waldthurn (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-UK - i.V.m. Art. 1 Abs. 3 Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – FN BayRS 2020-6-1-I - und Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – FN BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„Schulverband Waldthurn“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 92727 Waldthurn.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Waldthurn geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15.- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen.
- (4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 10.09.2002 außer Kraft.

Waldthurn, den 18.02.2009
Schulverband Waldthurn

Beimler
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.